

Satzung des Fördervereins des Rhein-Sieg-Gymnasiums e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Rhein-Sieg-Gymnasiums e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums und seiner Aufgaben, insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel.
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
- d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
- f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- (1) die Erziehungsberechtigten der jetzigen und der ehemaligen Schüler,
- (2) die ehemaligen Schüler,
- (3) die jeweiligen und die ehemaligen Angehörigen des Lehrerkollegiums,
- (4) die Freunde und Förderer der Schule.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Austritt und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind – ausgenommen im Todesfall – die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr auch dann zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft vorzeitig beendet wird.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag soll möglichst im Bankeinzugsverfahren erfolgen.

(3) Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt in der Regel zwei Wochen nach der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden neuen Haushaltsplan,
- c) Genehmigung des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- e) die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch besondere schriftliche Einladung vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

(5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand in Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schatzmeister,
- c) dem Schriftführer.

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Darüber hinaus gibt es einen erweiterten Vorstand, dem

- d) der Schulleiter kraft Amtes und
- e) bis zu drei Beisitzer, von denen einer dem Lehrerkollegium der Schule angehören soll, angehören.

(2) Den Schulleiter vertritt im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter im Amt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(5) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Vorstandssitzung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des Leiters der Sitzung. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, es sei denn, dass mindestens zwei Vorstandsmitglieder die mündliche Behandlung der Angelegenheit verlangen. Zur schriftlichen Stellungnahme ist eine angemessene Frist – in der Regel eine Woche – zu gewähren, die im Notfall abgekürzt werden kann.

(7) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes vorzunehmen. Bei Vorliegen besonderer Umstände darf der Vorstand im Haushaltsplan noch nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrage von 2.000,00 EURO im Rechnungsjahr ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung vornehmen, falls die Mittel vorhanden sind.

(8) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Über das Ergebnis der Kassenprüfung wird in der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sankt Augustin als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 28.04.1971 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und enthält die Satzungsänderungen vom 06.03.1989 (Änderung von § 1, Abs. 1, Name des Vereins), vom 03.03.1994 (Änderung von § 2, Abs. 2, Zweck) und vom 02.05.2016. (Neufassung der Satzung).

Der Verein ist am 07.04.1972 in das Vereinsregister beim Amtsgericht zu Siegburg unter der Nr. 695 eingetragen worden. Am 22.07.1971 ist der Verein durch das Finanzamt Siegburg, St.Nr. 132/522 als gemeinnützig anerkannt worden.